

Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

135. Entscheid vom 8. Oktober 1898
in Sachen Frittschi.

*Rechtsvorschlag, innert der 10tägigen Frist durch die Post einer un-
zuständigen Amtsstelle eingereicht und erst nach Ablauf der Frist
an die zuständige Amtsstelle gelangt; Verspätung?*

I. Am 26. Mai 1898 wurde für eine Forderung von Brunner, Sohn, Christoffelgasse 5 in Bern, an die „Firma Frittschi & Cie. in Basel, vertreten durch Emil Frittschi in Winterthur“ durch das Betreibungsamt Bern-Stadt in Ausführung eines Arrestbefehles des Gerichtspräsidenten von Bern ein Betrag von 400 Fr., der sich auf dem genannten Betreibungsamt befand, mit Arrest belegt.

Mit Zahlungsbefehl vom 8. Juni (Nr. 56,643) leitete Brunner Sohn gegen die „Firma Gebrüder Frittschi & Cie. in Basel, vertreten durch Frittschi, Emil, Neu-Allschwylstrasse in Basel“ Betreibung ein. Der Zahlungsbefehl wurde am 9. Juni der Ehefrau des Emil Frittschi durch den Postboten zugestellt. Am 21. Juni erhielt das Betreibungsamt Bern-Stadt durch Vermittlung des Betreibungsamtes Arlesheim ein an das letztere gerichtetes, vom 17. Juni datiertes Schreiben des Emil Frittschi, worin dieser gegen die mit Zahlungsbefehl vom 8./9. Juni gegen ihn

angehobene Betreibung Rechtsvorschlag erhob. Am 27. Juni erklärte das Betreibungsamt von Bern-Stadt dem Anwalte des Emil Frittschi auf seine Erkundigung hin, der Rechtsvorschlag sei verspätet.

II. Emil Frittschi stellte hierauf bei der bernischen Aufsichtsbehörde das Begehren: 1. Das Betreibungsamt Bern-Stadt sei anzuweisen, den erwähnten gegen seinen Zahlungsbefehl Nr. 56,643 gerichteten Rechtsvorschlag als gültigen Rechtsvorschlag zu behandeln. 2. Es sei das vom Betreibungsamt Bern-Stadt allfällig weitergeführte Betreibungsverfahren Nr. 56,643 als gesetzwidrig aufzuheben. Rekurrent führte im wesentlichen aus: Er sei seit 10. März in Neu-Allschwyl, Kanton Baselland, domiziliert. Den seiner Ehefrau am 9. Juni vom Postboten zugestellten Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Bern-Stadt vom 8. Juni habe Rekurrent am 17. Juni mit einem Rechtsvorschlag versehen und mit brieflichem Rechtsvorschlag am 18. Juni 1898 an das Betreibungsamt Arlesheim, d. h. an das für Neu-Allschwyl zuständige Betreibungsamt gesandt. Letzteres habe aber den Rechtsvorschlag merkwürdigerweise an das Betreibungsamt Basel-Stadt gesandt. Am 20. Juni habe dieses Betreibungsamt den fraglichen Rechtsvorschlag an das Betreibungsamt Arlesheim zurückgeschickt mit der Bemerkung, dieser Rechtsvorschlag gehe nicht das Betreibungsamt Basel-Stadt, sondern das Betreibungsamt Bern-Stadt an. Am 21. Juni sodann habe das Betreibungsamt Arlesheim den mehrerwähnten Rechtsvorschlag dem Betreibungsamte Bern-Stadt zugesandt, bei welchem derselbe noch am gleichen Tage eingelangt sei. Nun sei allerdings die Rechtsvorschlagsfrist Montag den 20. Juni 1898 ausgelaufen gewesen. Allein gleichwohl halte der Beschwerdeführer dafür, daß er gegen den Zahlungsbefehl Nr. 56,643 rechtzeitig Rechtsvorschlag erhoben habe. Dadurch nämlich, daß es den erhaltenen Rechtsvorschlag weiterbefördert, habe das Betreibungsamt Arlesheim die Verpflichtung anerkannt, den Rechtsvorschlag an das betreibende Betreibungsamt ohne Verzug weiterzuleiten. Es werde festgestellt, daß der Rechtsvorschlag diesem Betreibungsamt durch Emil Frittschi so rechtzeitig übermittelt worden sei, daß dasselbe solchen spätestens am 20. Juni 1898 vor 6 Uhr abends der Post zur Weiterbeförderung an das

Betreibungsamt Bern-Stadt hätte übergeben können. Es müsse aber auch genügen, wenn ein Schuldner, der von einem auswärtigen Betreibungsamt betrieben werde, seinen Rechtsvorschlag rechtzeitig demjenigen Betreibungsamt zustelle, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz habe.

III. Die Aufsichtsbehörde wies den Rekurs als unbegründet ab: Sie habe in einem frühern Falle erkannt, daß die Rechtsvorschlagserklärung gegenüber demjenigen Betreibungsamt abgegeben werden müsse, das den Zahlungsbefehl erlassen, und nicht gegenüber demjenigen, durch dessen Vermittlung das die Betreibung durchführende Betreibungsamt den Zahlungsbefehl habe zustellen lassen. Im vorliegenden Falle, wo keine solche Konkurrenz zwischen requirierendem und ausführendem Betreibungsamt bestanden, wo das Betreibungsamt, dem der Rechtsvorschlag eingebracht wurde, mit der betreffenden Betreibung gar nichts zu thun gehabt habe, habe unzweifelhaft der Betreibene den Rechtsvorschlag nur entweder bei der Zustellung des Zahlungsbefehls dem Briefträger (siehe Art. 2 und 7 des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1891 betreffend Abänderung der Transportordnung für die Schweizerischen Posten) oder dann dem Betreibungsamt erklären können. Ob das Betreibungsamt Arlesheim ein Verschulden treffe, habe die bernische Aufsichtsbehörde nicht zu untersuchen. Wäre dies der Fall, so würde das an dem Schicksal der vorliegenden Beschwerde nichts zu ändern vermögen.

IV. Emil Frittschi hat die Verfügung der Aufsichtsbehörde des Kantons Bern unter Berufung auf die Begründung seiner frühern Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Rekurrent anerkennt, daß er gegen den seiner Ehefrau am 9. Juni vom Postangestellten übergebenen Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Bern-Stadt vom 8. Juni am 18. Juni Rechtsvorschlag erhoben habe, daß aber dieser beim Betreibungsamt Arlesheim erhobene Rechtsvorschlag erst am 21. Juni dem Betreibungsamt Bern-Stadt übermittelt worden ist.

2. Ob ein betriebener Schuldner gemäß Art. 74 des Betreibungsgesetzes nicht nur bei dem Betreibungsamt, welches den

Zahlungsbefehl ausgestellt hat, sondern auch bei demjenigen, welches den Befehl zugestellt hat, Rechtsvorschlag erheben könne, braucht das Bundesgericht vorliegend nicht zu untersuchen. Das Betreibungsamt Urilesheim, welchem der Rechtsvorschlag vom Schuldner übermittelt wurde, hatte vorher in der Betreibung keine Rolle gespielt. Der Zahlungsbefehl vom 8. Juni war dem Rekurrenten vom Betreibungsamt Bern-Stadt nicht durch das Betreibungsamt Urilesheim, sondern direkt durch die Post zugeleitet worden. Das einzige Betreibungsamt, welches also für die Entgegennahme des Rechtsvorschlages in Frage kommen konnte, war dasjenige von Bern-Stadt, und diesem ist, infolge unrichtigen Vorgehens des Schuldners, der Rechtsvorschlag erst nach Ablauf der zehntägigen Frist des Art. 74 zugekommen. Daraus, daß er den Rechtsvorschlag bereits am 18. Juni, d. h. innerhalb der zehntägigen Frist der Post übergeben hatte, könnte der Schuldner nicht folgern, daß die Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlages gemäß Art. 32 des Betreibungsgesetzes als eingehalten zu betrachten sei, da er seine Mitteilung an eine unzuständige Stelle adressierte, somit innerhalb der zehntägigen Frist thatsächlich gar keinen gesetzmäßigen Rechtsvorschlag der Post übergab. Aus dem Umstand, daß das Betreibungsamt Urilesheim den Rechtsvorschlag der Post noch rechtzeitig zur Weiterbeförderung an das Betreibungsamt Bern-Stadt hätte übergeben können, kann Rekurrent auch keine Einrede schöpfen. Das Betreibungsamt Urilesheim war dem Schuldner gegenüber zu einer solchen Weiterbeförderung nicht verpflichtet und wäre berechtigt gewesen, ihm seinen Rechtsvorschlag zurückzusenden.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons Bern hat demgemäß den Rechtsvorschlag des Schuldners mit Recht als verspätet betrachtet.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

136. Entscheid vom 8. Oktober 1898 in Sachen Häuptli.

*Recht der Gläubigerversammlung zur Feststellung
der Konkursmasse.*

I. Am 3. Mai 1898 beschloß die Gläubigerversammlung im Konkurse des Gottlieb Häuptli, Schreiner in Turgi: Es sei das Inventar in der Weise zu ergänzen, daß auch sämtliche Maschinen nebst der Schreinerwerkstatt, welche vom Gemeinschuldner auf dem Grundeigentum seines Vaters Jakob Häuptli erbaut worden, aufzunehmen seien. Das Inventar wurde durch nachträgliche Aufnahme des Werkstattgebäudes und des Motorhauses sowie verschiedener Maschinen im Gesamtschätzungswerte von 14,350 Fr. ergänzt.

II. Jakob Häuptli, der Vater des Gemeinschuldners beschwerte sich gegen dieses Vorgehen der Gläubigerversammlung und des Konkursamtes bei der untern Aufsichtsbehörde, indem er beantragte, es sei der fragliche Beschluß der Gläubigerversammlung aufzuheben und der „Nachtrag“ im Konkursinventar zu streichen.

Die untere Aufsichtsbehörde entsprach unterm 18. Mai 1898 dem Begehren des Rekurrenten in allen Teilen.

III. Eine Anzahl Gläubiger beschwerten sich bei der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde gegen den Entscheid der untern Aufsichtsbehörde und beantragten, es sei derselbe zu widerrufen.

Diesen Beschwerden ist zu entnehmen, daß vor dem Konkurse des Gottlieb Häuptli sämtliche Schreinerleinrichtungen, Werkzeuge etc., gepfändet und Vater Häuptli auf den Weg der vindiktionsklage verwiesen worden war, welchen Weg er auch eingeschlagen hatte.

Die obere Aufsichtsbehörde erklärte die Beschwerdebegehren als begründet und hob die angefochtene Verfügung auf. Sie führte aus: Die untere Aufsichtsbehörde sei nicht befugt gewesen, die Frage zu entscheiden, ob die nachträglich auf das Konkursinventar des Gemeinschuldners gebrachten Gegenstände im Eigentum dieses letztern oder in demjenigen seines Vaters Jakob Häuptli stehen. Über diese Frage dürfen nicht die Aufsichtsbehörden im Beschwerdeverfahren urteilen, sondern es müsse hierüber der ordentliche